

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing.: 24. April 2024	
Hdz.	Bearbeitung Abt.: _____



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahntal  
Oberdorfer Straße 1  
35094 Lahntal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht  
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Herr Müglich  
Telefon: 06421 405-1281  
Telefax: 06421 405-1504  
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de  
Vermittlung: 06421 405-0  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27. Februar 2024

Datum: 21. März 2024

## Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 27. Februar 2024, haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung **mehrmals jährlich** über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. **Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen sind.**

● Servicezeiten:  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

○ Dienstgebäude:  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500

○ Buslinien:  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaushaus)

○ Bankverbindung Kreiskasse:  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

## 1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 01. Februar 2024 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 27. Februar 2024 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Weiterhin verweise ich **erneut** auf § 4 Absatz 1 GemHVO sowie den Hinweis Nr. 7 zu § 4 GemHVO. **Ich erwarte eine zukünftige Beachtung.**
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. **Ich erwarte eine entsprechende Beachtung.**
- ❖ Eine Überprüfung der Deckungsregelungen der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Rahmen einer Kassenprüfung im Oktober 2023 zeigte **sechs Haushaltsüberschreitungen**. Beschlüsse nach § 100 HGO konnten nicht vorgelegt werden. Damit ist festzustellen, dass wieder haushaltsrechtliche Bestimmungen in einer Mehrzahl von Fällen missachtet wurden. **Ich erwarte eine zukünftige Beachtung.**
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2024 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2022 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 ist am 15. Januar 2024 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2022 ist nachweislich am 01. Februar 2024 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

## 2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2024 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 591.200 € ab. Auch in der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2023 bis 2027 übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Zum 31. Dezember 2027 ergibt sich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 2.436.400 €.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2024 verfügt die Gemeinde Lahntal jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2023 von 2.791.677 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7.854.593 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auch in der kumulierten Betrachtung auszugleichen. Daher kann die finanzielle Leistungsfähigkeit als noch gesichert betrachtet werden.

Die Realsteuerhebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert. Die Hebesätze liegen über dem Niveau der Nivellierungshebesätze nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Gewerbesteuer entspricht dem Durchschnittshebesatz des Landkreises Marburg-Biedenkopf, die Grundsteuer A und B liegen darüber. Die Grundsteuer A und B liegen ebenfalls oberhalb des Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegroßenklasse, die Gewerbesteuer darunter. Die mittelfristige Ergebnisplanung plant mit einem kumulierten Fehlbedarf. Daher besteht bei den Realsteuerhebesätzen weiterhin Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2024 der Gemeinde Lahntal ebenfalls nicht. Die Gemeinde plant mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 20.350 €, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 2.597.700 €. In den Tilgungsleistungen ist jedoch für das Haushaltsjahr 2024 eine Sondertilgung in Höhe von 2.200.000 € enthalten. Diese Sondertilgung wird durch eine zweckgebundene Einzahlung aus Investitionstätigkeit geleistet und ist bei der Betrachtung der ordentlichen Tilgung herauszunehmen. Die nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO zu erwirtschaftende Tilgung beträgt folglich für das Haushaltsjahr

2024 397.700 €. Der Finanzhaushalt weist zudem eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 377.350 € aus.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lahntal die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in den Planjahren 2023 bis 2027 nicht.

In der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2023 bis 2027 reichen die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit ebenfalls nicht aus, um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen auszugleichen.

Die Gemeinde Lahntal hat mir jedoch plausibel dargestellt, dass ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht, um dieses Defizit ausgleichen zu können.

In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass die ungebundene Liquidität bis zum Ende des Jahres 2027 planerisch fast vollständig aufgebraucht sein wird. Daher empfehle ich der Gemeinde Lahntal dringend bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2024 werden Investitionskredite in Höhe von 396.100 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist geringer als die ordentliche Tilgung und führt damit zu keiner Nettoneuverschuldung. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den Planjahren 2025 bis 2027 Kreditaufnahmen geplant sind, die zu einer Nettoneuverschuldung führen. Aufgrund dieser Tatsache sollte der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders beachtet werden. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zukünftige Haushalte unter anderem durch steigende Zins- und Tilgungsleistungen sowie durch steigende Aufwendungen für Abschreibungen und Investitionsunterhaltungen stark strapaziert werden können. Deshalb sind bei der Planung und vor der Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen die Vorschriften des § 12 GemHVO unbedingt zu beachten.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2024 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach wird dieser teilweise für einen unterjährigen Liquiditätsbedarf sowie für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kon-

tinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vorherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lahntal zum 31. Dezember 2023 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2022 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2022 einen Überschuss in Höhe von 727.055 € aus. Entgegen dem Planergebnis eines Fehlbedarfes in Höhe von 72.200 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2022 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung eines Überschusses in Höhe von 503.450 € auf einen Überschuss in Höhe von 1.386.390 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 367.699 €. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3.072.293 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit erfüllt.

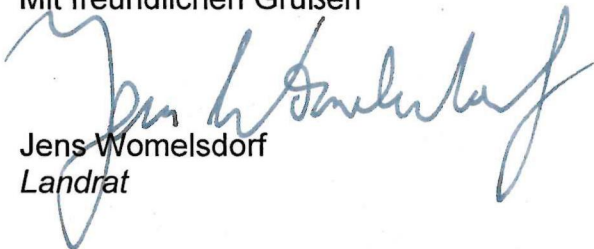
### **3. Allgemeine Hinweise**

Im Übrigen empfehle ich der Gemeinde Lahntal die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Gemeindevertretern als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jens Womelsdorf', written over the printed name and title.

Jens Womelsdorf  
Landrat

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal	
Eing.: 24. April 2024	
Hdz.	Bearbeitung Abt.



**GENEHMIGUNG**

**A)**

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2024 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

**B)**

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

**396.100 Euro**

*(i.W.: Dreihundertsechszundneunzigtausendeinhundert Euro)*

**C)**

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 Euro**

*(i.W.: Eine Million Euro)*

Marburg, 21. März 2024

Jens Womelsdorf  
Landrat



- **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR